



WEISUNGEN BETREFFEND DIE ARCHIVIERUNG VON STEUERAKTEN

1. Ausgangslage

Gemäss ABzStG 53 lit. c sind die **Gemeinden** verpflichtet, die **Steuerakten** nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung **aufzubewahren**. Die Aktenablage führt in verschiedenen Gemeinden und teilweise auch im Kanton zu Platzproblemen. Diese müssen in absehbarer Zeit EDV-mässig bewältigt werden. Mit einer EDV-Lösung kann aber auch der Zugriff auf die Steuerakten optimiert und von jedem vernetzten Arbeitsplatz aus ermöglicht werden. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Steuerverwaltung gegenüber den Gemeinden hinsichtlich der zu wählenden Ablagesysteme Vorschriften erlassen kann. Mit ABzStG 53 lit. c wurde der kantonalen Steuerverwaltung daher auch das Recht eingeräumt, den Gemeinden eine elektronische Aufbewahrung vorzuschreiben.

Von der Archivierungspflicht seitens der Steuerbehörden ist die **Aufbewahrungspflicht** der **Steuerpflichtigen** zu unterscheiden. Diese ist Ausfluss der Verfahrenspflichten. Geregelt ist die Aufbewahrungspflicht in OR 962 (vgl. auch Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher, SR 221.431) sowie in StG 128 II bzw. DBG 126 III. Sie ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen, sondern wird in der Praxisfestlegung 126a-01 (Verfahrensrechte und -pflichten/Mitwirkungspflichten Dritter) erörtert.

Das vorliegende Papier enthält **Weisungen** im Sinne von ABzStG 53 lit. c. Diese gelten aber nicht nur für die **Gemeinden**, sondern ebenso für den **Kanton**.

2. Erwägungen

2.1. Grundsätzliches

Art und Dauer der Archivierung von Steuerakten sind weder im StG noch im DBG noch in den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Beim Bund liegt der Grund für diese Lücke darin, dass die Kantone nach DBG 104 III die Organisation und die Amtsführung der Vollzugsbehörden selber regeln, wozu auch die Archivierung der Veranlagungsakten gehört¹.

¹ Vgl. BGA 4 II (Bundesgesetz über die Archivierung, Archivierungsgesetz; SR 152.1), wonach die Archivierung von Unterlagen der Kantone, welche beim Vollzug von Bundesaufgaben entstehen, in der Zuständigkeit der Kantone liegt.

Die Frage nach der Dauer und der Art der Archivierung ist nach Massgabe folgender Parameter zu beantworten:

- ⇒ Verwendungszweck der betreffenden Akten (Nach- und Strafsteuerverfahren; Revision)
- ⇒ Verjährungsfristen
- ⇒ Historisches Interesse²
- ⇒ Erfahrungen mit bisherigen Fristen
- ⇒ Platzprobleme

Statt als Originale (gesamtes Steuereossier) dürfen die Steuerakten auch auf Bildträgern (Mikrofilme) aufbewahrt werden. In Anlehnung an OR 963 II ist zu folgern, dass Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern die gleiche Beweiskraft wie die Unterlagen selbst haben. Da jedoch insbesondere elektronische Dokumente leicht verfälscht werden könnten, muss bei der elektronischen Archivierung die Authentizität der eingescannten Unterlagen gewährleistet werden. Art und Umfang der Mikroverfilmung oder des Einscannens von Steuerakten müssen deshalb in jedem Fall vorgängig von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigt werden. Bislang werden Steuerakten einzig von der Stadt Chur eingescannt.

2.2. Steuerakten der natürlichen Personen

Die folgenden Ausführungen gelten jeweils sowohl für selbständig wie für unselbständig Erwerbende.

2.2.1 Steuererklärungen von Pflichtigen ohne Liegenschaftsbesitz

In diesem Zusammenhang gilt es, folgende Verjährungs- bzw. Verwirkungsfristen zu beachten:

- ⇒ Veranlagungsverjährung: spätestens 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (StG 125 IV; Bund: 15 Jahre, DBG 120 IV);
- ⇒ Einleitungsverjährung für Nachsteuerverfahren: spätestens 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (StG 146 I bzw. DBG 152 I)
- ⇒ Revision: spätestens 10 Jahre nach Eröffnung der Verfügung/des Entscheids (StG 142 I bzw. DBG 148)
- ⇒ Verfolgungsverjährung: spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (StG 181 II bzw. DBG 184 II).

Da Nachsteuerverfahren spätestens 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode eingeleitet werden muss, genügt es, wenn Steuererklärungen von Pflichtigen ohne Liegenschaftsbesitz **während 10 Jahren** – vom Ablauf der Steuerperiode an gerechnet – aufbewahrt

² Vgl. Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden, BR 490.100.

werden. Der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht steht die absolute Verfolgungsverjährung von 15 Jahren nicht entgegen, weil diese in die Zukunft wirkt.

2.2.2 Steuererklärungen von Pflichtigen mit Liegenschaftenbesitz

Was die Einkommens- und Vermögenssteuern betrifft, kann mit Bezug auf die Verjährungs- bzw. Verwirkungsfristen auf das oben, unter Ziff. 2.2.1 Gesagte verwiesen werden.

Mit Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer gilt es, Folgendes zu beachten:

- ⇒ Im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerveranlagung werden in der Praxis für die Ermittlung der Anlagekosten die ordentlichen Steuerakten beigezogen, um zu prüfen, ob diese Investitionen nicht bereits in der Einkommenssteuer als effektiver Unterhalt geltend gemacht wurden (im Grundstückgewinnsteuerverfahren werden nur die wertvermehrenden Investitionen als Anlagekosten berücksichtigt).

Aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer ist eine längere Aufbewahrungsfrist erforderlich, weshalb Folgendes festgelegt wird: Steuererklärungen von Pflichtigen mit Liegenschaftsbesitz sind **während 20 Jahren** aufzubewahren. Dies gilt sowohl für Akten der unbeschränkt wie der beschränkt Steuerpflichtigen.

2.2.3 Wertschriftenverzeichnisse

Wertschriftenverzeichnisse sind – mit Blick auf die bereits erwähnten, zu beachtenden Verjährungs- bzw. Verwirkungsfristen – **während 10 Jahren** aufzubewahren.

2.2.4 Dauerakten

Vom Steuerkommissär als „Dauerakten“ bezeichnete Veranlagungsakten gehören jeweils in die aktuelle Akte und sind demzufolge grundsätzlich **unbeschränkt** aufzubewahren.

2.3. Steuerakten der juristischen Personen

2.3.1 Grundsatz

Steuererklärungen von juristischen Personen sind generell **während 15 Jahren** aufzubewahren. Dies gilt für juristische Personen mit oder ohne Liegenschaften.

2.3.2 Bedeutende Unternehmungen

Die Steuererklärungen von Unternehmungen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung sind **dauernd** aufzubewahren. Bei allfälligem Platzmangel können sie bzw. Teile davon dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben werden. Dabei ist allerdings das Steuergeheimnis zu beachten.

Das Revisorat wird in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv eine Liste jener Unternehmungen erstellen, die von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

2.3.3 Vereine, Stiftungen etc.

Die Steuerakten folgender juristischer Personen sind **während 10 Jahren** aufzubewahren:

- ⇒ Vereine
- ⇒ Stiftungen
- ⇒ Korporationen
- ⇒ Stockwerkeigentümergeinschaften (bis Ende 2000 steuerpflichtig)
- ⇒ Gemeinden, die für die Zuschlagssteuer pflichtig sind

2.4. Aktenvernichtung

Nach abgelaufener Aufbewahrungspflicht dürfen die Steuererklärungen und die Steuerakten vernichtet werden. Die Vernichtung von Akten natürlicher Personen ist Sache der Gemeinden. Sie ist unter Aufsicht vorzunehmen; dabei ist zu beachten, dass das Steuergeheimnis (vgl. StG 122) gewährleistet ist. Die Akten sind entweder in einem Aktenvernichter zu entsorgen oder direkt bei einer Kehrichtverbrennungsanlage abzugeben und zu vernichten; sie dürfen keinesfalls mit dem normalen Abfall entsorgt werden.

2.5. In Kraft Treten

Diese Weisungen treten ab sofort in Kraft und ersetzen jene vom April 2004.